

Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Kunst und Musik vom 17. Oktober 2011 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 30. September 2011 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 40 Nr. 17 S. 248) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

1. Überblick über die Bachelorstudiengänge (§§ 8-11 BPO)

- a. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung – Ziffer 4 - entfällt -
- b. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen – Ziffer 5
- c. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen – Ziffer 6 - entfällt -
- d. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Ziffer 7 - entfällt -

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)

- (1) Voraussetzung ist der Nachweis der musikalischen oder künstlerischen Eignung, die der Feststellung dient, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber die Anforderungen erfüllt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt (Eignungsfeststellungsverfahren). Es werden die vorhandenen musikalischen oder künstlerischen Fähigkeiten überprüft. Zugleich werden mit der Bewerberin oder dem Bewerber die Stärken und Schwächen des eigenen musikalischen oder künstlerischen Profils erörtert.
- (2) Die Eignungsfeststellung erfolgt getrennt lediglich für das beabsichtigte Profil Kunst oder Musik. Im Profil Musik erfolgt die Eignungsfeststellung in Form einer mündlichen Prüfung im Umfang von 20-30 Minuten. Im Profil Kunst erfolgt die Eignungsfeststellung in Form eines Kolloquiums im Umfang von 20-30 Minuten und eines praktischen Teils im Umfang von in der Regel 2 Stunden. Die Eignungsfeststellung wird jeweils von einer prüfungsberechtigten Person unter Beteiligung einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt.
- (3) Bestandteile der musikalischen Eignungsfeststellung sind:
 - (a) Vorspiel von zwei bis drei leichten bis mittelschweren Stücken auf einem Instrument;
 - (b) sauberes Vorsingen mindestens eines vorbereiteten Liedes;
 - (c) Hörendes Erkennen von Intervallen, Akkorden und einfachen Rhythmen (Hörfähigkeit);
 - (d) Harmonielehre und Musiktheorie;
 - (e) Musikgeschichte.
- (4) Anforderung an den jeweiligen Bestandteil der musikalischen Eignungsfeststellung ist entsprechend der Aufzählung in Absatz 3:
 - (a) der Nachweis der grundlegenden Fähigkeiten im Instrumentalspiel und einer angemessener technischer Bewältigung;
 - (b) der Nachweis einer bildungsfähigen Stimme;
 - (c) das Erkennen, Benennen und Notieren von Intervallen, Akkorden und einfachen Rhythmen;
 - (d) die Bestimmung einfacher drei- und vierstimmiger Akkorde, erkennen deren Funktion in einem einfachen harmonischen Zusammenhang (Kadenz) sowie der Nachweis dass unterschiedliche Skalen benannt werden können;
 - (e) der Nachweis grundlegender Kenntnisse der wichtigsten Epochen der Musikgeschichte einschließlich ihrer Charakteristik sowie die Fähigkeit, Musikstücke in einer Höranalyse in Bezug auf ihre Form zu beschreiben und stilistisch einzuordnen.
- (5) Die einzelnen Bestandteile der musikalischen Eignungsfeststellung werden gesondert entsprechend § 21 Abs. 1 BPO benotet. Die musikalische Eignungsfeststellung bestanden haben Bewerberinnen und Bewerber, deren einzelne Bestandteile nach Absatz 3 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet wurden. Eine „nicht ausreichende“ (5,0) Leistung in einem der drei Bereiche der Hörfähigkeit, der Musiktheorie oder der Musikgeschichte kann mit einer (besonders) guten Leistung (2,0 und besser) im Instrumentalspiel oder dem Vorsingen kompensiert werden; werden zwei oder mehrere Bereiche mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist die musikalische Eignungsfeststellung nicht bestanden. Zugang erhält, wer die musikalische Eignungsfeststellung bestanden hat.
- (6) Bestandteil der künstlerischen Eignungsfeststellung ist die Überprüfung entsprechender Fähigkeiten und Leistungen sowohl anhand einer Mappe mit künstlerischen Arbeiten als auch anhand von künstlerischen Übungen, die im Rahmen des praktischen Teils erbracht werden. Die Mappe sollte mind. 10 selbstständig angefertigte Arbeiten aus den Bereichen der Zeichnung und Malerei im Original enthalten (insbesondere Formate ab DIN A2). Zudem können Fotografien, Skizzen, Drucke, Fotos von dreidimensionalen Arbeiten,



sowie Datenträger mit digitalen Arbeiten beigelegt werden. Eine Erklärung entsprechend § 14 Abs. 8 S. 1 BPO über das selbstständige Anfertigen der Arbeiten ist beizulegen.

- (7) Anforderung an die künstlerische Eignungsfeststellung ist:
- (a) Zeichnerisches und malerisches Grundvermögen (Raumerfassung, Sensibilität für Farbe, Form, Spannung und Komposition);
 - (b) wahrnehmungsoffene Haltung und die Fähigkeit zu explorativem Probehandeln;
 - (c) Intensität der individuellen künstlerischen Auseinandersetzung;
 - (d) das Verfolgen eigenständiger Ideen und deren Umsetzung;
 - (e) Fähigkeit zur Präsentation und Bereitschaft zur Reflexion eigener Arbeiten;
 - (f) grundlegende kunstgeschichtliche Kenntnisse (Fähigkeit zur Beschreibung und stilistischen Einordnung von paradigmatischen Werken der Kunst unterschiedlicher Zeiten und Stile, Überblick über die Epochen der Kunstgeschichte).
- (8) Die einzelnen in Absatz 7 genannten Fähigkeiten und Leistungen werden gesondert entsprechend § 21 Abs. 1 BPO benotet. Die künstlerische Eignungsfeststellung bestanden haben Bewerberinnen und Bewerber, deren einzelne Fähigkeiten und Leistungen nach Absatz 7 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet wurden. Eine „nicht ausreichende“ (5,0) Leistung der Fähigkeiten und Leistungen nach Absatz 7 lit. b-f kann mit einer (besonders) guten Leistung (2,0 und besser) im Bereich des zeichnerischen und/oder malerischen Grundvermögens (Absatz 7 lit. a) kompensiert werden; werden zwei oder mehrere Fähigkeiten und Leistungen mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist die künstlerische Eignungsfeststellung nicht bestanden. Zugang erhält, wer die künstlerische Eignungsfeststellung bestanden hat.
- (9) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht nach Absatz 5 oder 8 Zugang erhalten, können sich für Kunst und Musik nicht einschreiben, haben aber die Möglichkeit, im darauffolgenden Semester erneut an dem Eignungsfeststellungsverfahren teilzunehmen.
- (10) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens schriftlich informiert.
- (11) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 29 BPO zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen und der sachkundigen Beisitzer vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Eignungsfeststellungsverfahren stehende Entscheidungen trifft.

3. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 BPO)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

4. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung, Bachelorgrad (§§ 3, 8 BPO)

- entfällt -

5. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO)

Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die wie folgt kombiniert werden müssen:

a. Fach als Schwerpunkt (60 LP)

Das Fach muss mit den im Rahmen des Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO) angeboten werden

- Lernbereichen Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung (jeweils 40 LP) sowie mit
- Bildungswissenschaften (40 LP)

kombiniert werden.

b. Fach oder Lernbereich (40 LP)

- entfällt -

a. Fach oder Lernbereich als Schwerpunkt (60 LP)

Es wird entweder das Profil Musik (aa.) oder Kunst (bb.) studiert.

aa. Musik

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
38-M1-M	Basiskompetenzen Praxis	1	10	Bestandene Eignungsfeststellung Musik
38-M2-M	Grundlagen Fachwissenschaft und Fachdidaktik	1	10	Bestandene Eignungsfeststellung Musik
38-M3-M	Didaktische Grundlagen	3	10	Bestandene Eignungsfeststellung Musik
Zwischensumme			30	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtable unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
38-M4-M	Projektmodul Didaktik	4	10	Bestandene Eignungsfeststellung Musik, 38-M1-M, 38-M2-M
38-M5-M	Projektmodul Künstlerische Praxis	5	10	Bestandene Eignungsfeststellung Musik, 38-M1-M, 38-M2-M
38-BA-I oder 38-BA-M	Bachelorarbeit integrativ	6	10	Bestandene Eignungsfeststellung Kunst oder Musik
	Bachelorarbeit Musik	6	10	Bestandene Eignungsfeststellung Musik
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtable unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

bb. Kunst

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
38-M1-K	Basiskompetenzen Praxis	1	10	Bestandene Eignungsfeststellung Kunst
38-M2-K	Grundlagen Fachwissenschaft und Fachdidaktik	1	10	Bestandene Eignungsfeststellung Kunst
38-M3-K	Didaktische Grundlagen	3	10	Bestandene Eignungsfeststellung Kunst
Zwischensumme			30	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtable unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.



Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
38-M4-K	Projektmodul Didaktik	4	10	Bestandene Eignungsfeststellung Kunst, 38-M1-K, 38-M2-K
38-M5-K	Projektmodul Künstlerische Praxis	5	10	Bestandene Eignungsfeststellung Kunst, 38-M1-K, 38-M2-K
38-BA-I oder 38-BA-K	Bachelorarbeit integrativ	6	10	Bestandene Eignungsfeststellung Kunst oder Musik
	Bachelorarbeit Kunst	6	10	Bestandene Eignungsfeststellung Kunst
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

b. Fach oder Lernbereich (40 LP)

- entfällt -

6. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (§ 10 BPO)

- entfällt -

7. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Bachelorgrad (§§ 3, 11 BPO)

- entfällt -

8. Modulstrukturtafel

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)-prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)-prüfungen
38-M1-K	Basiskompetenzen Praxis	10	Bestandene Eignungsfeststellung Kunst				1
38-M1-M	Basiskompetenzen Praxis	10	Bestandene Eignungsfeststellung Musik	1			1
38-M2-K	Grundlagen Fachwissenschaft und Fachdidaktik	10	Bestandene Eignungsfeststellung Kunst		1		
38-M2-M	Grundlagen Fachwissenschaft und Fachdidaktik	10	Bestandene Eignungsfeststellung Musik	1	1		
38-M3-K	Didaktische Grundlagen	10	Bestandene Eignungsfeststellung Kunst	1	1		



38-M3-M	Didaktische Grundlagen	10	Bestandene Eignungsfeststellung Musik	2	1		
38-M4-K	Projektmodul Didaktik	10	Bestandene Eignungsfeststellung Kunst, 38-M1-K 38-M2-K		1		
38-M4-M	Projektmodul Didaktik	10	Bestandene Eignungsfeststellung Musik, 38-M1-M, 38-M2-M	1	1		
38-M5-K	Projektmodul Künstlerische Praxis	10	Bestandene Eignungsfeststellung Kunst, 38-M1-K, 38-M2-K		1		
38-M5-M	Projektmodul Künstlerische Praxis	10	Bestandene Eignungsfeststellung Musik, 38-M1-M, 38-M2-M	1	1		
38-BA-I	Bachelorarbeit integrativ	10	Bestandene Eignungsfeststellung Kunst oder Musik		1		
38-BA-K	Bachelorarbeit Kunst	10	Bestandene Eignungsfeststellung Kunst		1		
38-BA-M	Bachelorarbeit Musik	10	Bestandene Eignungsfeststellung Musik		1		

9. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Bachelorarbeit (§§ 14, 15, 17 BPO)

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur im Umfang von 45-90 Minuten.
- Hausarbeit im Umfang von ca. 15 Seiten.
- Präsentation: Mappe mit Darstellungen der praktischen Arbeiten aus gestalterischen/praktischen Seminaren des Moduls. Dabei sollen sowohl Originale wie auch Dokumentationen gezeigt werden. Zur Mappe gehört eine Legende mit Erläuterungen. Weitere Einzelheiten sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- Präsentation eines Fächer verbindenden Lernarrangements (15-20 Minuten) und schriftliche Dokumentation im Umfang von 5 Seiten.
- Präsentation einer künstlerisch-praktischen Arbeit, die selbstständig konzipiert und ausgeführt wurde. Zur Präsentation, die Ausstellungscharakter hat, gehören ein Werkstattbuch und ein Kolloquium ein Kolloquium. Weitere Einzelheiten sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- Musikalische Präsentation, der Ergebnisse aus dem Instrumental- und Vokalunterricht und dem Ensemblemusizieren, einschließlich etwaiger integrativer Elemente im Umfang von ca. 20 Minuten. Bestandteil des musikalischen Prüfungsprogramms ist mindestens ein vokales und ein instrumentales Stück. Andere Studierende können in den Ensemblestücken mitwirken. Die Modulprüfung ist in der Regel hochschulöffentlich, kann aber auf Antrag auch intern veranstaltet werden. Weitere Einzelheiten sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

(2) Studienleistungen im Fach Kunst und Musik dienen in erster Linie dem Nachweis des musikalischen Einzelunterrichts durch die musikpraktische Präsentation von Ergebnissen in jedem Semester innerhalb des Unterrichts oder in der Musizierstunde.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen ist das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

(3) Die Bachelorarbeit umfasst 30-35 Seiten. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Monaten. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb des vorgesehenen Workload von 10 LP (300 Stunden) möglich ist. Die Arbeit ist fristgerecht im Prüfungsamt abzugeben.

10. Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2011 in Kraft.

Die Regelungen für das Zugangsverfahren (Ziffer 2.) gelten bereits für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2011/12.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 13. Juli 2011.

Bielefeld, den 17. Oktober 2011

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer